

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Lohnsteuerhilfeverein führt den Namen „Oberes Elbtal-Meißen“ e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meißen.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern mit der abschließlichen Aufgabe, Hilfeleistungen in Lohnsteuersachen für seine Mitglieder zu erbringen. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist nicht zulässig. Im Veranlagungsverfahren darf die Hilfe nur im Rahmen des § 4 Nr. 11 StBerG geleistet werden.
- (2) Der Verein stellt die sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen sicher. Die Ausübung der Lohnsteuerhilfe erfolgt sachgemäß, verschwiegen und unter Verzicht auf Werbung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gebildet.
- (5) Der Beitritt zu anderen Vereinigungen nicht gleicher Art ist möglich.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die durch den Verein beraten werden darf. Minderjährige bedürfen dazu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ehegatten erwerben in Veranlagungszeiträumen (Kalenderjahr), in denen diese zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, eine gemeinsame Mitgliedschaft.
- (2) Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen und schließt die Anerkennung der Satzung und die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ein. Empfänger ist immer der Vorstand.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, der auf die Mitteilung der Aufnahme in den Verein folgt. Bei schriftlicher Zustellung wird davon ausgegangen, daß dies der dritte Arbeitstag nach Aufgabe der Post ist.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Das Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (7) Der Vorstand regelt in einer Beitragsordnung die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die jährlichen Mitgliedsbeiträge. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 31. Januar eines Jahres fällig. Im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft sind Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag am Tage der Aufnahme in den Verein fällig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins sowie Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Eine Bestätigung der Kündigung erfolgt nur auf besonderen Antrag des Mitgliedes.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung die Gründe und das bisherige Bemühen des Vorstandes gegenüber dem Mitglied darzulegen. Das Mitglied ist zur Mitgliederversammlung schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder mit Postzustellungsurkunde zwei Wochen vorher einzuladen. Erscheint es unbegründet nicht, wird trotzdem zum Ausschluß verhandelt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind unverzüglich alle materiellen Gegenstände und Sachen, die Eigentum des Vereins sind, auf eigene Rechnung zurückzugeben.
- (6) Die Weitergabe von Informationen und Materialien aus dem Besitz des Vereins an Nichtmitglieder ist strafbar und zieht zivilrechtliche Folgen nach sich. Dies kann bis zum Ausschluß führen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen bzw. häufiger, wenn die Geschäftslage es erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder dieses schrift-

lich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob eine Vertreterversammlung die Aufgaben der Mitgliederversammlung übernimmt.

- (2) Zur Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes sowie des Beratungsgegenstandes und nach Möglichkeit unter Befügung der Beschlüsse zehn Tage vorher einzuladen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Einladung.
- (3) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) In einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, soweit dem keine anderen Festlegungen der Satzung entgegenstehen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlußfassung zu folgenden Sachfragen:
 - Änderung der Satzung, Beschluß von Richtlinien und Ordnungen
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und des Geschäftsprüfers
 - Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlußfassung zum Finanzbedarf
 - Beschluß über Neuwahlen, Wahl des Vorstandes
 - Mitgliedschaften in freiwilligen Gremien, die dem Vereinszweck dienen
 - Ausschluß von Mitgliedern
 - Beschluß zur Auflösung des Vereins
- (6) Zur Behandlung von Sachfragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (7) Satzungsänderungen sowie der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich vorliegen.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:
 - Ort und Zeitpunkt; Versammlungsleiter; Zahl der anwesenden und abwesenden Mitglieder
 - Beratungspunkte; Anträge
 - Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - Wortlaut der Beschlüsse
 Die Niederschrift ist vom Tagungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollanten) zu unterzeichnen. Sie ist nur den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Die Niederschrift kann von allen Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei namentlich zu wählenden Mitgliedern.
 - dem 1. Vorsitzenden – dem 2. Vorsitzenden
 Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Der Vorstand wird in fünf Jahren zweimal gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu sind Gründe vorzutragen. Die Abwahl bedarf der gleichen Grundsätze wie die Wahl.
- (3) Der Vorstand wird auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden geleitet. Er tagt regelmäßig.
- (4) Der Vorstand regelt in einer Ordnung die Zuständigkeiten für jedes Vorstandsmitglied.
- (5) Beschlußfassungen des Vorstandes erfolgen nach den Vorschriften für Beschlüsse in der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beratungsstellen zu binden.

§ 8 Finanzen und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen. Vorstandsmitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung freigestellt werden.
- (2) Verspätet gezahlte Mitgliedsbeiträge werden mit banküblichen Verzugszinsen belegt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechtsverkehr

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. 1. und 2. Vorsitzender haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit durch die zuständige Aufsichtsbehörde trifft die Mitgliederversammlung eine Verfügung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern ist am Sitz des Vereins.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Nichtigkeit einer Bestimmung der vorliegenden Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

Beitragsordnung

1. Grundsätze

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften. Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Beratungsleistung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen. Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren entrichtet werden.

2. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt bei der Antragstellung auf Mitgliedschaft im Verein eine Aufnahmegebühr von 6,30 € zzgl. Umsatzsteuer (z.Z. 19 % = 1,20 €).

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 206,90 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Aus sozialen Gründen ermäßigt sich der Beitrag bei niedrigeren Einnahmen des Mitgliedes. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach unten stehender Tabelle. Die Bemessungsgrundlage (nachfolgend BMG) wird aus der Summe der

- Bruttoarbeitslöhne, Versorgungsbezüge, Einnahmen aus geringfügigen Beschäftigungen lt. Lohnsteuerkarte(n)
- Außerordentliche Einnahmen nach § 34 EStG; Abfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG
- Einnahmen, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen
- (Brutto-) Renteneinnahmen, Unterhaltsleistungen, priv. Veräußerungsgeschäften
- Kapitalerträgen
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

des Veranlagungszeitraumes ermittelt, der dem Beitragsjahr vorangeht.

Bei Ehegatten, für die eine gemeinsame Steuererklärung angefertigt wird, wird die BMG nach den Einnahmen beider Ehegatten ermittelt. Vereinsmitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung entrichten einen Beitrag in der Stufe 01.

3. Erhebung der Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Beiträge sind jeweils am 31.01. des laufenden Jahres fällig. Der Verein informiert die (Alt-) Mitglieder rechtzeitig über die Fälligkeit und Höhe des Beitrages. Neue Mitglieder zahlen die Aufnahmegebühr und den Beitrag direkt an den Berater.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden. Das Mitglied kann der Schätzung binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der Mitteilung über die Schätzung. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag anzupassen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Beitragsänderung rechtfertigen.

Der Berater überprüft bei der Beratung des Mitgliedes im Auftrage des Vorstandes die Höhe des Beitrages. Beitrags-(nach)zahlungen werden vom Berater kassiert, bei Beitragsverringerung zahlt der Berater den Betrag aus. Dem Berater ist insoweit Inkassovollmacht erteilt.

Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage	Nettojahresbeitrag	Umsatzsteuer (zur Zeit 19 %)	zu zahlender Betrag
01	Bis 7.500 €	25,86 €	4,91 €	30,77 €
02	7.501 € - 10.000 €	34,48 €	6,55 €	41,03 €
03	10.001 € - 12.500 €	43,10 €	8,19 €	51,29 €
04	12.501 € - 17.500 €	51,72 €	9,83 €	61,55 €
05	17.501 € - 25.000 €	60,34 €	11,46 €	71,80 €
06	25.001 € - 32.500 €	73,28 €	13,92 €	87,20 €
07	32.501 € - 40.000 €	86,21 €	16,38 €	102,59 €
08	40.001 € - 50.000 €	103,45 €	19,66 €	123,11 €
09	50.001 € - 60.000 €	120,69 €	22,93 €	143,62 €
10	60.001 € - 72.500 €	137,93 €	26,21 €	164,14 €
11	72.501 € - 85.000 €	159,48 €	30,30 €	189,78 €
12	85.001 € - 100.000 €	181,03 €	34,40 €	215,43 €
13	Ab 100.001 €	206,90 €	39,31 €	246,21 €

4. Mahnverfahren

Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zum 01.08. eines Jahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

Der Verein erhebt neben den Fremdkosten

- a) Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges 5,00 € Bearbeitungsgebühr
- b) Sonstige Aufwendungen, wie Kosten der Anschriftenermittlung oder Rücklastgebühren bei erteilter Einzugsermächtigung werden dem Mitglied weiterberechnet

5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung (Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.11.2007) ersetzt die Fassung 02.12.2006 und tritt am 01.01.2008 in Kraft.